99150043001000, 99150043001000

# Approbation Ärztin oder Arzt aus EU/EWR/Schweiz Erteilung

Heruntergeladen am 22.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/378831302/L100001

| Modul | Sachverhalt |
|---|---|
| **Leistungsschlüssel** | 99150043001000, 99150043001000 |
| **Leistungsbezeichnung I** | Approbation Ärztin oder Arzt aus EU/EWR/Schweiz Erteilung |
| **Leistungsbezeichnung II** | |
| **Typisierung** | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| **Quellredaktion** | Hessen |
| **Freigabestatus Katalog** | unbestimmter Freigabestatus |
| **Freigabestatus Bibliothek** | fachlich freigegeben (gold) |
| **Begriffe im Kontext** | Recognise: Recognition, Equivalence, Berufsanerkennung, Arzt, Berufsanerkennungsrichtlinie, Richtlinie 2005/36/EG, Aptitude test, Automatische Anerkennung, Physician, Knowledge test, Reglementiert, akademischer Heilberuf, Foreign qualification, Access to occupation, Medizin, Recognition Act, Doktorin, Doktor, Gleichwertigkeitsbescheid, Recognition in Germany, Certificate of good standing, ausländischer Abschluss, Berufsabschluss, Vocational recognition, Directive 2005/36/EC, Konformitätsbescheinigung, |

| Modul | Sachverhalt |
|---|---|
| | EU/EWR/Schweiz, berufliche Anerkennung, Eignungsprüfung, Zeugnisbewertung, Anerkennungsgesetz, Berufszugang, Reglementierter Beruf, Professional Qualifications Assessment Act, Krankenhaus, Certificate of equivalence, ausländische Qualifikation, Berufsausbildung, Berufsqualifikation, Gleichwertigkeitsfeststellung, ausländischer Beruf, Anerkennen, Vocational education and training, Kammerberuf, Foreign occupation, Anpassungslehrgang, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Medical Practitioner, Foreign vocational qualification, Anerkennungsverfahren, Approbation, Gleichwertigkeit, Anerkennungsbescheid, Notice of equivalence, Anerkennung in Deutschland, Ärztin, Unbedenklichkeitsbescheinigung |
| **Leistungstyp** | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| **Leistungsgruppierung** | Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150) |
| **Verrichtungskennung** | Erteilung (001) |
| **SDG-Informationsbereich** | Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat |
| **Lagen Portalverbund** | Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200) |
| **Einheitlicher Ansprechpartner** | Nein |
| **Fachlich freigegeben am** | 25.05.2022 |
| **Fachlich freigegen durch** | Hessisches Ministerium für Soziales und Integration |
| **Handlungsgrundlage** | https://www.gesetze-im-internet.de/b_o/BJNR018570961.html<br>https://www.gesetze-im-internet.de/_appro_2002/BJNR240500002.html<br>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SozMinVwKostOHE2012rahmen<br>https://www.gesetze-im-internet.de/b_o/BJNR018570961.html<br>https://www.gesetze-im-internet.de/_appro_2002/BJNR240500002.html |

| Modul | Sachverhalt |
|---|---|
| | https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SozMinVwKostOHE2012rahmen |
| **Teaser** | Sie möchten in Deutschland als Ärztin oder Arzt arbeiten? Dann brauchen Sie eine sogenannte Approbation. Auch mit einer Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz können Sie die Approbation erhalten. Dafür müssen Sie Ihre Berufsqualifikation anerkennen lassen. |
| **Volltext** | Der Beruf Ärztin oder Arzt ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Ärztin oder Arzt ohne Einschränkung arbeiten können, brauchen Sie die Approbation. Die Approbation ist die staatliche Zulassung zu dem Beruf. Das bedeutet, dass Sie ohne Approbation nicht selbständig als Ärztin oder Arzt arbeiten dürfen.<br><br>Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem Land der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz können Sie in Deutschland die Approbation erhalten.<br><br>Um die Approbation zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.<br><br>Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der Approbation.<br><br>Eine Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz wird in der Regel automatisch anerkannt, wenn Sie einen Antrag auf Erteilung der Approbation stellen. Es kann aber auch Abweichungen von dieser Regel geben. Das hängt davon ab, in welchem Staat sie Ihre Ausbildung abgeschlossen haben und zu welchem Zeitpunkt. Wenn Sie Ihre Berufsausbildung nach dem EU/EWR-Beitritt Ihres Ausbildungsstaates begonnen haben, wird Ihre Berufsqualifikation automatisch anerkannt.<br><br>Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht aus der EU, dem |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.<br><br>Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.<br><br>Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen. |
| **Erforderliche Unterlagen** | Die zuständige Stelle informiert darüber, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:<br><br>• Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)<br>• Geburtsurkunde sowie Eheurkunde, falls sich Ihr Name durch Heirat geändert hat<br>• Lebenslauf<br>• Ausbildungsnachweis<br>• Nachweise über die Inhalte Ihrer Ausbildung:<br>• Aufstellung der Studienfächer und Ausbildungsstunden, die Sie absolviert haben<br>• Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung als Ärztin oder Arzt<br>• Auskunft, ob Sie in Deutschland bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt haben<br>• Sie wohnen oder arbeiten noch nicht in Deutschland? Dann müssen Sie vielleicht nachweisen: Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten. Nachweise sind z. B. Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen, persönliche Erklärung<br>• Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.<br>• Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.<br>• Nachweis Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat.<br><br>Voraussetzung für die Approbation sind allgemeine deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2. Sie können den erforderlichen Sprachnachweis auch |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | während des Approbationsverfahrens nachreichen. Außerdem müssen Sie während des Approbationsverfahrens einen medizinischen Fachsprachtest auf dem Niveau C1 ablegen.<br><br>Die folgenden Dokumente brauchen Sie nur abzugeben, wenn Ihre Berufsqualifikation vor einem bestimmten Datum (Stichtag) abgeschlossen wurde. Die zuständige Stelle informiert Sie:<br><br>• Konformitätsbescheinigung<br><br>Falls keine Konformitätsbescheinigung vorhanden ist: Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (z. B. Liste mit Fächern und Noten, Studienbuch, Diploma Supplement, Transcript of Records)<br><br>• Bescheinigung nach § 14b der Bundesärzteordnung, dass die antragstellende Person während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf ausgeübt hat.<br><br>Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.<br><br>Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind. |
| **Voraussetzungen** | • Sie haben eine Berufsqualifikation als Ärztin oder Arzt aus der EU, dem EWR oder der Schweiz.<br>• Sie wollen in Hessen als Ärztin oder Arzt arbeiten.<br>• Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Ärztin oder Arzt und haben keine Vorstrafen.<br>• Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Ärztin oder Arzt arbeiten.<br>• Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das sind in der Regel allgemeine Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | Sprachen (GER) und medizinische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1. |
| **Kosten** | Gebühr: 200€ - 600€<br>Erteilung einer Approbation, je nach Aufwand im Einzelfall<br>Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.<br><br>Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z. B. für Übersetzungen oder Beglaubigungen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich. |
| **Verfahrensablauf** | Antragstellung<br><br>Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Ärztin oder Arzt bei der zuständigen Stelle. Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Die zuständige Stelle überprüft dann, ob Ihre Ausbildung der deutschen Ausbildung entspricht und ob alle weiteren Voraussetzungen vorliegen.<br><br>Automatische Anerkennung<br><br>In der Regel gilt das Verfahren der automatischen Anerkennung, wenn Sie Ihre Berufsausbildung nach dem EU/EWR-Beitritt Ihres Ausbildungsstaates begonnen haben. Das bedeutet: Wenn Sie auch alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, wird Ihre Berufsqualifikation ohne eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.<br><br>Konformitätsbescheinigung<br><br>Berufsausbildungen, die Sie vor dem EU/EWR-Beitritt Ihres Ausbildungsstaats begonnen haben (oder die nicht den gesetzlichen Bezeichnungen entsprechen), können auch automatisch anerkannt werden. Dafür müssen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde Ihres Ausbildungsstaates vorlegen, dass Ihre Berufsqualifikation den Mindeststandards der EU entspricht („Konformitätsbescheinigung“). Entspricht Ihre Berufsqualifikation nicht den Mindeststandards, |

| Modul | Sachverhalt |
|---|---|
| | müssen Sie Ihre Berufspraxis nachweisen. Sie müssen in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung 3 Jahre ununterbrochen im Herkunftsstaat berechtigt als Ärztin oder Arzt gearbeitet haben. Das muss Ihnen die zuständige Behörde Ihres Herkunftsstaates bestätigen.<br><br>Prüfung der Gleichwertigkeit<br><br>Wenn Sie keine Konformitätsbescheinigung vorlegen können oder nicht genug Berufspraxis haben, muss Ihre Ausbildung individuell überprüft werden. Die zuständige Stelle vergleicht dabei Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.<br><br>Mögliche Ergebnisse der Prüfung<br><br>Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist und Sie die weiteren Voraussetzungen erfüllen, wird Ihnen die die Approbation als Ärztin oder Arzt erteilt.<br><br>Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.<br><br>Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Die zuständige Stelle nennt Ihnen die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können.<br><br>In dem Bescheid der zuständigen Stelle steht auch, welches Niveau Ihre Ausbildung hat und welches |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | Niveau in Deutschland notwendig ist. Sie dürfen dann nicht als Ärztin oder Arzt in Deutschland arbeiten.<br><br>Eignungsprüfung<br><br>Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist und Sie die Unterschiede nicht ausgleichen können, können Sie eine Eignungsprüfung machen. Bei der Eignungsprüfung prüft man die die wesentlichen Unterschiede Ihrer Berufsqualifikation. Die Eignungsprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung.<br><br>Wenn Sie die Eignungsprüfung bestehen und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, bekommen Sie die Approbation als Ärztin oder Arzt. |
| **Bearbeitungsdauer** | 3 Monat(e)<br>Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihr Antrag und Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 3 Monate. |
| **Frist** | Keine. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen. Das Verfahren kann sich dadurch verlängern. |
| **weiterführende Informationen** | |
| **Hinweise** | Dienstleistungsfreiheit<br><br>Sie möchten nur manchmal und für kurze Zeit in Deutschland Dienstleistungen anbieten? Dann brauchen Sie meistens nicht die staatliche Erlaubnis. Sie müssen diese Voraussetzungen erfüllen:<br><br>• Sie müssen in einem anderen Staat der EU, des EWR oder in der Schweiz niedergelassen sein.<br>• Sie müssen Ihre Berufsqualifikation nachweisen.<br>• Sie müssen Ihre Tätigkeit schriftlich bei der zuständigen Stelle anzeigen.<br><br>Die zuständige Stelle informiert Sie. |

| Modul | Sachverhalt |
|---|---|
| | Gleichwertigkeitsbescheid<br><br>Im Approbationsverfahren erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen. |
| **Rechtsbehelf** | Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (z. B. Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen. |
| **Kurztext** | • Ärztin oder Arzt mit Ausbildung aus EU/EWR/Schweiz, Berufsqualifikation anerkennen<br>• Für die Tätigkeit als Ärztin oder Arzt benötigt man in Deutschland eine staatliche Zulassung (Approbation).<br>• Mit einer Approbation darf man als Ärztin oder Arzt arbeiten.<br>• Auch mit einer Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz kann man in Deutschland die Approbation erhalten.<br>• Es ist wichtig, wo und wann man seine Berufsqualifikation erworben hat. |
| **Ansprechpunkt** | Bitte wenden Sie sich an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP). |
| **Zuständige Stelle** | Seit dem 01.01.2023 ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zuständig. |
| **Formulare** | Anträge und Formulare finden Sie unter:<br>https://hlfgp.hessen.de/suche/seite?search_form_action=site_search&search_api_fulltext=Approbation<br>https://hlfgp.hessen.de/suche/seite?search_form_action=site_search&search_api_fulltext=Approbation |
| **Ursprungsportal** | Approbation Ärztin oder Arzt aus EU/EWR/Schweiz Erteilung, Licence to practise medicine from the EU/EEA/Switzerland |